

# VERORDNUNG

des Landratsamts Hohenlohekreis

über das Landschaftsschutzgebiet „Langenbachtal zwischen Diebach und Crispenhofen mit weiterer Umgebung“

vom 30. April 1985

Aufgrund von den §§ 22, 58 Abs. 3 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06.06.1983 (GBl. S. 199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Weißbach (Gemarkung Crispenhofen), Schöntal (Gemarkung Sindeldorf) und der Stadt Ingelfingen (Gemarkung Criesbach, Diebach, Eberstal und Flur Bobachshof) werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Langenbachtal zwischen Diebach und Crispenhofen mit weiterer Umgebung“.

## § 2

### Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 343 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Landschaftsbestandteile:
  - Das Hettenbachtal und den Criesbacher Sattel
  - Umgebung des Bobachshofes
  - das Langenbachtal zwischen Diebach und Crispenhofen
  - Gebiet nördlich von Diebach und westlich der Hohen Straße
  - Kelterberg und Gewann Gäbich nördlich von Crispenhofen.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte M 1 : 5.000 und einer Übersichtskarte M 1 : 25.000 schwarz eingegrenzt und grün angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Hohenlohekreis in 74653 Künzelsau - Fachdienst Umweltschutz und Wasserwirtschaft - zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines weitgehenden naturnahen Landschaftsabschnitts mit vielfältigen Oberflächenformen und Landnutzungen sowie auch im Interesse der Naherholung die Sicherung eines gesunden Naturhaushaltes.

### § 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

### § 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen i. S. der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderungen von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlagen oder Veränderung von Flugplätzen;

9. Betrieb von Motorsport, sowie motorgetriebenen Schlitten;
  10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  11. Anlage Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
  12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  13. Neuaufforstungen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf sonstige Weise;
  14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen sowie ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.
  15. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen, unter Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 7 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

Die Befreiung bedarf bei Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 4, Ziff. 6, Ziff. 7, Ziff. 11 und Ziff. 14 der Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des NatSchG i. V. m. § 4 der Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Hohenlohekreis